

# Garantievertragsbedingungen der WIBRE Elektrogeräte Edmund Breuninger GmbH & Co. KG, Liebigtsraße 9, 74211 Leingarten

Stand 06-2019      Gültig ab 01.04.2019

## 1. Allgemeine Garantievertragsbedingungen

- (1) Eine selbständige Garantie im Sinne der nachfolgenden Bedingungen übernehmen wir ausschließlich auf WIBRE-Produkte als Hersteller.
- (2) Das Angebot des Garantievertrages richtet sich an den gewerblichen Käufer als Vertragspartner. Soweit Garantieangebote unterbreitet werden, ist im Lieferumfang eine Garantiekarte für jedes betroffene WIBRE-Produkt enthalten. Die jeweils aktuell gültige Fassung der Garantievertragsbedingungen stellen wir auf unserer Internetseite <https://www.wibre.de/de/garantie.html> zur Verfügung. Auf eine förmliche Annahmeerklärung verzichten wir.
- (3) Nachstehende Bedingungen gelten nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (4) Will der Käufer die Ansprüche aus dem Garantievertrag an seinen Kunden übertragen, muss ein Garantierantrag gestellt werden. Hierzu müssen neben der Produktkennzeichnung (Produktname, Bestellnummer und Seriennummer) das Lieferscheindatum und die Lieferscheinnummer, die Händlernummer oder die Adress- und Kontaktdaten des Käufers, die Adressdaten des Kunden und der Einbauort des betroffenen Produkts mitgeteilt werden. Der vollständig ausgefüllte Garantierantrag ist vom Kunden zu unterzeichnen. Wir behalten uns im Einzelfall vor, aus sachlichen Gründen die Übertragung der Garantieansprüche abzulehnen. Überträgt der Käufer die Ansprüche aus dem Garantievertrag an einen Verbraucher, ist die Abtretung anzuzeigen und die Garantiekarte für die Registrierung zu übergeben.
- (5) Das Garantieverprechen und die jeweiligen Bedingungen unter denen der Anspruch gewährt wird sind produktabhängig (vgl. Abschnitt 2 ff.). Generell gelten folgende Einschränkungen:
- (6) Die ausgelobte Garantiezeit beginnt mit dem Übergang der Leistungsgefahr an den Käufer, spätestens aber bei Übergabe des Garantiegegenstandes. Der eventuell spätere Verarbeitungs- oder Einbauzeitpunkt ist nicht maßgebend und führt auch dann nicht zu einem Neubeginn der Frist, wenn der Garantieanspruch vom Käufer an dessen Kunden übertragen wird.
- (7) Der Garantieanspruch richtet sich immer nur auf die kostenfreie Reparatur oder nach unserer Wahl Ersatz(teil-)lieferung. Aus- und Einbaukosten und sonstige Aufwendungen werden nicht übernommen.
- (8) Sofern wir keine Rücklieferung zur Reparatur oder Untersuchung verlangen, ist das ersetzte Teil vom Anspruchsteller auf eigene Kosten umweltgerecht zu entsorgen.
- (9) Der Garantieanspruch erlischt, wenn der begründende Sachverhalt auf Ursachen beruht, die der Käufer oder der Kunde selbst zu vertreten hat, insbesondere bei
  - unsachgemäßer oder nachlässiger Verwendung und Behandlung
  - unsachgemäßer Lagerung
  - fehlerhafter Montage, Einbau oder falscher Inbetriebsetzung durch den Käufer, Kunden oder Dritte
  - Verwendung ungeeigneter Lacke, Mörtel, Kleber, etc.
  - Nichtbeachtung von Schutzvorschriften oder Schutzanordnungen im Einzelfall
  - Nichtbeachtung der Montageanleitung, Bedienungsanleitung oder Wartungsanleitung
  - fehlender oder fehlerhafter Einweisung des Nutzers/Bedienpersonals
  - natürlicher Abnutzung
  - natürlichem Verschleiß

- licht- und wasserbedingten Farb- und Oberflächenveränderungen
  - fehlender oder fehlerhafter Wartung, insbesondere durch Nichteinhaltung der Wartungsvorschriften
  - Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel
  - Verwendung ungeeigneter Ersatzteile durch den Käufer, Kunden oder Dritte
  - Nicht sachgerechter oder fehlerhafter Instandhaltung oder Instandsetzung durch den Käufer, Kunden oder Dritte
  - chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse (z.B. Magnetfelder) oder sonstige ungeeignete Umgebungsbedingungen
  - galvanisch bedingte Oberflächenveränderungen
  - Nicht sachgerechten Eingriffen des Käufers, Kunden oder Dritter
- (10) Der Garantierantrag kann vom Käufer für den Kunden nach Akzeptanz der Nutzungsbedingungen und unserer Datenschutzerklärung auch elektronisch übermittelt werden durch Registrierung auf der Internetseite <https://www.wibre.de/de/garantie.html>.
- (11) Die Ansprüche des Käufers gemäß der Abschnitte 12ff unserer AGB (allgemeine Geschäftsbedingungen) werden durch den Garantievertrag und dessen Übertragung / Abtretung auf den Kunden nicht berührt.

## 2. Besondere Garantievertragsbedingungen für die Produktgruppen

### (1) LED-Ein- und Aufbauscheinwerfer für den Unterwassereinsatz, sowie LED-Ein- und Aufbauscheinwerfer für den Außenbereich der Schutzklassen IP67 und IP68 der Produktfamilie „Centum“

- Die Garanzzeit gemäß Abschnitt 1 Absatz (4) beträgt **5 (fünf) Jahre**.
- Der Ausschluss wegen natürlichem Verschleiß gemäß Abschnitt 1 Absatz (7) definiert sich für die eingesetzten POW-LEDs gemäß der IES Norm LM-70. Dies bedeutet, dass nach 50.000 Betriebsstunden noch 70% des Lichtstroms vorhanden sein müssen. LEDs unterliegen einer gebrauchsbedingten Alterung, der so genannten Degradation. Die Alterung wirkt sich in einer allmählichen und fortschreitenden Abnahme des Lichtstroms aus. Dieser wird in Lumen gemessen und bewirkt die Beleuchtungsstärke. Auch die Farbwahrnehmung kann sich durch Ausfall oder Alterung einzelner LED verändern. Dies stellt keinen Mangel dar.
- Der Ausschluss wegen ungeeigneter Umgebungsbedingungen gemäß Abschnitt 1 Absatz (7) bezieht sich insbesondere auf eine Wassertemperatur von über 35° Celsius.
- Der Ausschluss wegen chemischer Einflüsse gemäß Abschnitt 1 Absatz (7) bezieht sich insbesondere auf den Salzgehalt des Wassers, welcher die Korrosion begünstigt und damit die Dichtheit des Scheinwerfers nachteilig beeinflusst. Das Material V4A 1.4571 / 316 Ti (süßwassergeeignet) darf nicht in salzhaltiger Umgebung verwendet werden, das Material V4A 1.4539 / 904 L (bedingt salzwasserbeständig) darf maximal einer Salzkonzentration von 3,5 % im Jahresmittel ausgesetzt werden. Höhere Konzentrationen verlangen zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Scheinwerfer. Messprotokolle und Wasserproben sind auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Handelt es sich um einem Scheinwerfer für den Außenbereich, oder ist ein Unterwasserscheinwerfer gemäß Produktunterlagen auch für den Einsatz **außerhalb des Wassers** freigegeben, so gelten ergänzend für den Einsatz außerhalb des Wassers folgende Einschränkungen:

- Der Ausschluss wegen ungeeigneter Umgebungsbedingungen gemäß Abschnitt 1 Absatz (7) bezieht sich insbesondere auf eine Umgebungstemperatur von unter – 20° Celsius und über +35° Celsius.
- Der Ausschluss wegen chemischer Einflüsse gemäß Abschnitt 1 Absatz (7) bezieht sich insbesondere auf den Salzgehalt der Umgebung (Seeluft, Streusalze, Salzgrotten, etc.), welcher die Korrosion begünstigt und damit die Dichtheit des Scheinwerfers nachteilig beeinflusst. Das Material V4A 1.4571 / 316 Ti (süßwassergeeignet) darf nicht in salzhaltiger Umgebung verwendet werden, das Material V4A 1.4539 / 904 L (bedingt salzwasserbeständig) darf maximal einer Salzkonzentration von 3,5 % im Jahresmittel ausgesetzt werden. Höhere Konzentrationen verlangen zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Scheinwerfer.

### (2) LED-Ein- und Aufbauscheinwerfer für den Unterwassereinsatz, sowie LED-Ein- und Aufbauscheinwerfer für den Außenbereich der Schutzklassen IP67 und IP68, ausgenommen Produkte der Produktfamilie „Centum“

- Die Garanzzeit gemäß Abschnitt 1 Absatz (4) beträgt **3 (drei) Jahre**.
- LEDs unterliegen einer gebrauchsbedingten Alterung, der so genannten Degradation. Die Alterung wirkt sich in einer allmählichen und fortschreitenden Abnahme des Lichtstroms aus. Dieser wird in Lumen gemessen und bewirkt

die Beleuchtungsstärke. Auch die Farbwahrnehmung kann sich durch Ausfall oder Alterung einzelner LED verändern. Dies stellt keinen Mangel dar.

- Der Ausschluss wegen ungeeigneter Umgebungsbedingungen gemäß Abschnitt 1 Absatz (7) bezieht sich insbesondere auf eine Wassertemperatur von über 35° Celsius.
- Der Ausschluss wegen chemischer Einflüsse gemäß Abschnitt 1 Absatz (7) bezieht sich insbesondere auf den Salzgehalt des Wassers, welcher die Korrosion begünstigt und damit die Dichtheit des Scheinwerfers nachteilig beeinflusst. Das Material V4A 1.4571 / 316 Ti (süßwassergeeignet) darf nicht in salzhaltiger Umgebung verwendet werden, das Material V4A 1.4539 / 904 L (bedingt salzwasserbeständig) darf maximal einer Salzkonzentration von 3,5 % im Jahresmittel ausgesetzt werden. Höhere Konzentrationen verlangen zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Scheinwerfer. Messprotokolle und Wasserproben sind auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Handelt es sich um einem Scheinwerfer für den Außenbereich, oder ist ein Unterwasserscheinwerfer gemäß Produktunterlagen auch für den Einsatz **außerhalb des Wassers** freigeben, so gelten ergänzend für den Einsatz außerhalb des Wassers folgende Einschränkungen:

- Der Ausschluss wegen ungeeigneter Umgebungsbedingungen gemäß Abschnitt 1 Absatz (7) bezieht sich insbesondere auf eine Umgebungstemperatur von unter – 20° Celsius und über +35° Celsius.
- Der Ausschluss wegen chemischer Einflüsse gemäß Abschnitt 1 Absatz (7) bezieht sich insbesondere auf den Salzgehalt der Umgebung (Seeluft, Streusalze, Salzgrotten, etc.), welcher die Korrosion begünstigt und damit die Dichtheit des Scheinwerfers nachteilig beeinflusst. Das Material V4A 1.4571 / 316 Ti (süßwassergeeignet) darf nicht in salzhaltiger Umgebung verwendet werden, das Material V4A 1.4539 / 904 L (bedingt salzwasserbeständig) darf maximal einer Salzkonzentration von 3,5 % im Jahresmittel ausgesetzt werden. Höhere Konzentrationen verlangen zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Scheinwerfer.

(3) **Mit konventionellen Leuchtmitteln (Halogen-, Natriumdampf Lampen etc.) bestückte Scheinwerfer der Schutzklassen IP67 und IP68**

- Das Leuchtmittel des Scheinwerfers unterliegt dem Verschleiß und ist von der Garantie ausgeschlossen.
- Die Garantiezeit gemäß Abschnitt 1 Absatz (4) für den Scheinwerfer beträgt **3 (drei) Jahre**.
- Der Ausschluss wegen ungeeigneter Umgebungsbedingungen gemäß Abschnitt 1 Absatz (7) bezieht sich insbesondere auf eine Wassertemperatur von über 35° Celsius.
- Der Ausschluss wegen chemischer Einflüsse gemäß Abschnitt 1 Absatz (7) bezieht sich insbesondere auf den Salzgehalt des Wassers, welcher die Korrosion begünstigt und damit die Dichtheit des Scheinwerfers nachteilig beeinflusst. Das Material V4A 1.4571 / 316 Ti (süßwassergeeignet) darf nicht in salzhaltiger Umgebung verwendet werden, das Material V4A 1.4539 / 904 L (bedingt salzwasserbeständig) darf maximal einer Salzkonzentration von 3,5 % im Jahresmittel ausgesetzt werden. Höhere Konzentrationen verlangen zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Scheinwerfer. Messprotokolle und Wasserproben sind auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Handelt es sich um einem Scheinwerfer für den Außenbereich, oder ist ein Unterwasserscheinwerfer gemäß Produktunterlagen auch für den Einsatz **außerhalb des Wassers** freigegeben, so gelten ergänzend für den Einsatz außerhalb des Wassers folgende Einschränkungen:

- Der Ausschluss wegen ungeeigneter Umgebungsbedingungen gemäß Abschnitt 1 Absatz (7) bezieht sich insbesondere auf eine Umgebungstemperatur von unter – 20° Celsius und über +35° Celsius.
- Der Ausschluss wegen chemischer Einflüsse gemäß Abschnitt 1 Absatz (7) bezieht sich insbesondere auf den Salzgehalt der Umgebung (Seeluft, Streusalze, Salzgrotten, etc.), welcher die Korrosion begünstigt und damit die Dichtheit des Scheinwerfers nachteilig beeinflusst. Das Material V4A 1.4571 / 316 Ti (süßwassergeeignet) darf nicht in salzhaltiger Umgebung verwendet werden, das Material V4A 1.4539 / 904 L (bedingt salzwasserbeständig) darf maximal einer Salzkonzentration von 3,5 % im Jahresmittel ausgesetzt werden. Höhere Konzentrationen verlangen zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Scheinwerfer.

#### (4) Betriebsgeräte (Netzteile/Controller/Transformatoren)

- Die Garantiezeit gemäß Abschnitt 1 Absatz (4) beträgt **3 (drei) Jahre**.
- Der Ausschluss wegen ungeeigneter Umgebungsbedingungen gemäß Abschnitt 1 Absatz (7) bezieht sich insbesondere auf die Umgebungstemperatur und Montagesituation. Diese sind den Produktunterlagen zu entnehmen.

#### (5) Dichtungen, Kabel, Kabelverschraubungen, Schutzschläuche

- Die Garantiezeit gemäß Abschnitt 1 Absatz (4) beträgt **5 (fünf) Jahre**.

#### (6) Edelstahl-Einbaugehäuse und Edelstahl-Scheinwerfergehäuse

- Die Garantiezeit gemäß Abschnitt 1 Absatz (4) beträgt **10 (zehn) Jahre**.
- Der Ausschluss wegen ungeeigneter Umgebungsbedingungen gemäß Abschnitt 1 Absatz (7) bezieht sich insbesondere auf eine Wassertemperatur von über 35° Celsius.
- Ausgeschlossen von der Garantie sind jegliche Kunststoffteile.
- Der Ausschluss wegen chemischer Einflüsse gemäß Abschnitt 1 Absatz (7) bezieht sich insbesondere auf den Salzgehalt des Wassers, welcher die Korrosion begünstigt und damit das Gehäuse angreift und die Dichtheit des Scheinwerfers und Einbaugehäuses nachteilig beeinflusst. Das Material V4A 1.4571 / 316 Ti (süßwassergeeignet) darf nicht im Salzwasser oder in salzhaltiger Umgebung verwendet werden, das Material V4A 1.4539 / 904 L (bedingt salzwasserbeständig) darf maximal einer Salzkonzentration von 3,5 % im Jahresmittel ausgesetzt werden. Höhere Konzentrationen verlangen zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Scheinwerfer. Messprotokolle und Wasserproben sind auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

Für den Einsatz **außerhalb des Wassers** gelten ergänzend folgende Einschränkungen:

- Der Ausschluss wegen ungeeigneter Umgebungsbedingungen gemäß Abschnitt 1 Absatz (7) bezieht sich insbesondere auf eine Umgebungstemperatur von unter – 20° Celsius und über +35° Celsius.
- Der Ausschluss wegen chemischer Einflüsse gemäß Abschnitt 1 Absatz (7) bezieht sich insbesondere auf den Salzgehalt der Umgebung (Seeluft, Streusalze, Salzgrotten, etc.), welcher die Korrosion begünstigt und damit die Dichtheit des Scheinwerfers und Einbaugehäuses nachteilig beeinflusst. Das Material V4A 1.4571 / 316 Ti (süßwassergeeignet) darf nicht in salzhaltiger Umgebung verwendet werden, das Material V4A 1.4539 / 904 L (bedingt salzwasserbeständig) darf maximal einer Salzkonzentration von 3,5 % im Jahresmittel ausgesetzt werden. Höhere Konzentrationen verlangen zusätzliche Schutzmaßnahmen für die Scheinwerfer.

### 3. Rechtswahl für Internationalen Rechtsverkehr

Für diese Garantiebedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen aus dem Garantievertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.April 1980 über Verträge über den Warenkauf; CISG – „Wiener Kaufrecht“).

#### **4. Geltende Vertragssprache, Übersetzungen**

Sofern nichts anderes vereinbart wird ist die Vertragssprache Deutsch. Die englische und französische Fassung dieser Garantiebedingungen dient der einfacheren Kenntnisnahme unserer fremdsprachigen Kunden. Für die Vertragsauslegung ist alleine die deutsche Fassung maßgeblich.

#### **5. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) Wenn der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort für die wechselseitigen Verpflichtungen des Garantievertrages D-74211 Leingarten.
- (2) Wenn der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten D-74072 Heilbronn/Neckar.

Die vorstehenden Bedingungen lösen unsere Garantiebedingungen 01-2018 ab und gelten rückwirkend für alle ab dem 01.04.2019 gelieferten WIBRE-Produkte unabhängig vom Zeitpunkt des Kaufvertrages.

Leingarten, den 04.06.2019

**WIBRE Elektrogeräte Edmund Breuninger GmbH & Co. KG**